

können Motive und Ideen ebensowenig Urheberrecht genießen, wie die reinen wissenschaftlichen Ergebnisse. Stets ist also von der konkreten Anlage eines Werkes auszugehen. Zur Erläuterung dieses Grundsatzes sollte das Gesetz Beispiele der Werksarten aufzählen, wie: Schriftwerke, Reden und Vorträge, Werke der Musik, dramatische, musikdramatische, choreographische, pantomimische Werke sowie solche der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Geforachungsgrafik und der Werkkunst, Filmwerke und künstlerische Werke der Architektur sowie Werke der künstlerischen Fotografie. Sie waren auch bisher vom Urheberrecht erfaßt. Formulierungen wie Kunstgewerbe oder angewandte Kunst sollen aufgegeben werden und an ihre Stelle der Begriff der Werkkunst treten, der allerdings, noch einer näheren Bestimmung bedarf.¹³

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird vorgeschlagen, nicht mehr die gesamte Fotografie in das Urheberrecht einzubeziehen. Dies wäre bei dem großen Kreis der persönlichen und Familienaufnahmen, die nicht alle den allgemeinen Voraussetzungen eines Werkes der Kunst entsprechen, sachlich nicht gerechtfertigt. Der Kompromiß der bisherigen Regelung zeigte sich auch darin, daß der Fotograf als einziger in der Schutzdauer benachteiligt wurde. Wohl ist eine Sicherung der Rechte an der Fotografie, die heute zu der verbreitetsten Form der kulturellen Selbstbetätigung gehört, notwendig. Jedoch kann sie ausreichend durch ein Leistungsschutzrecht erfolgen. Es wird nicht verkant, daß es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann. Sie bleiben aber auch auf anderen Gebieten nicht erspart, da das beste Gesetz keine vollständige Tabelle bieten kann. Zu diesem Vorschlag soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien überwiegend die gesamte Fotografie in den Urheberrecht einbeziehen.

Ferner erscheint es nicht angebracht, alle Werke der Architektur zu erfassen. Es würde bei der besonderen Gestaltung der Befugnisse des Urhebers zu einem Hemmnis in der Entwicklung des Bauwesens führen. Bereits nach den allgemeinen Anforderungen an ein Werk der Kunst müßte eine Vielzahl von Bauwerken einfacher Zweckbauart ausgenommen werden. Für sie läßt sich der Schutz mit anderen rechtlichen Mitteln ausreichend gewähren, wozu nur auf die Bestimmungen über die baurechtliche Autorenkontrolle hingewiesen werden sollen.

Vorgeschlagen wird weiter, Landkarten und andere geografische oder ähnliche Darstellungen sowie Pläne, Skizzen, Abbildungen oder plastische Darstellungen aus dem Bereich der Wissenschaft und Technik nicht einzubeziehen. Bisher war es der Fall, jedoch kannte das alte Gesetz keine Leistungsschutzrechte. Sachlich ist die unmittelbare Verbindung zum Urheberrecht nur schwer zu rechtfertigen, so daß der durchaus anzuerkennende Schutz auf dem Gebiet der „angrenzenden Rechte“ erfolgen sollte.

Mangels einer eigenschöpferischen Tätigkeit wäre für einfache Zusammenstellungen, wie Programmzettel oder alphabetische Aufstellungen, auch für persönliche Briefe — obwohl sie alle „Schriftwerke“ sind — kein Urheberrecht zu gewähren.

Neben dem Werk als „Original“ sollten auch seine Bearbeitungen den Urheberrecht genießen, wenn sie eigenschöpferischer Art sind und zu einem neuen Werk der dargestellten Gattungen führen, wie z. B. bei der Umgestaltung eines epischen Werkes in ein dramatisches. Jedoch sind die Rechte des Urhebers des Originalwerkes zu wahren. Hierzu bedarf es einer besonderen Regelung für das Gebiet der Musik. Es wird vorgeschlagen, daß Herausgaben, Einrichtungen, Ausgestaltungen, nur umgestaltende Arrangements und entsprechende Bearbeitungen noch nicht als eigenschöpferische gelten. Damit soll von der unklaren Vorschrift des § 12 Absatz 2 Ziffer 4 LUG abgekommen werden, die für die Praxis keine sichere Grundlage bot.

Übersetzungen, Sammelwerke, Anthologien und ähnliche Zusammenstellungen sollten als Objekte des Ur-

heberrechts anerkannt werden, wenn ihre Gestaltung oder Auswahl das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit darstellt.

Die Ausübung der Urheberrechte

Die Ausübung der gesetzlichen Befugnisse steht dem Urheber zu. Dies sind grundsätzlich die natürlichen Personen, von denen die Leistung ausging, die also das Werk geschaffen haben. Doch muß dieses Prinzip schon bei dem Herausgeber eines Sammelwerkes usw. durchbrochen werden. Solche Werke werden oft von Verlagen herausgebracht, die — wie die volkseigenen Verlage — juristische Personen sind. Hierbei können auch ein oder mehrere Bürger Herausgeber sein, so daß der Verlag erst von ihnen Befugnisse im Vertragswege erwerben müßte. Oft liegt jedoch eine echte Gemeinschaftsarbeit des gesamten Betriebskollektivs vor, so daß die Urheberschaft wohl auf der Leistung zahlreicher Personen beruht, sich deren Anteil jedoch nicht im einzelnen bestimmen und abgrenzen läßt. Es erscheint daher unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt, von vornherein dem Verlag als juristischer Person, in Vertretung des gesamten Betriebskollektivs, die Wahrnehmung des Herausgeber-Urheberrechtes zuzugestehen.¹⁴

Auch die Filmherstellung bedarf einer gesonderten Regelung. Hier ist der Kreis der Beteiligten und der Anteil jedes einzelnen praktisch überhaupt nicht mehr gerecht abzugrenzen. Auf die verschiedenen Diskussionen zum Filmurheber kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.¹⁵ Es wird vorgeschlagen, auf Grund des in der Filmproduktion besonders ausgeprägten kollektiven Werkschaffens das Studio als Herstellerbetrieb im Wege der gesetzlichen Fiktion als Urheber des Films gelten zu lassen, so daß es nicht erst darauf angewiesen ist, auf dem Vertragsweg das Recht an dem fertiggestellten Film zu erwerben. Diese Regelung sehen auch die Gesetze anderer sozialistischer Staaten vor. Sie würde Klarheit schaffen und unnötige Streitigkeiten vermeiden lassen, zumal nicht übersehen werden darf, daß die Filmproduktion den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel erfordert, so daß auch die Auswertung zu sichern ist. Selbstverständlich müssen die Rechte der Urheber aller Bestandteile des Films, die in ihn eingehen und selbständige literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Werke darstellen, wie Filmskizze, Exposé¹⁶, Drehbuch oder Filmmusik — vor allem in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht der Namensnennung — gewahrt bleiben. Ein einzelner Bürger ist dann als Urheber des Films anzuerkennen, wenn er ihn, wie z. B. bei einem Reisebericht, allein und unabhängig von einem Betrieb geschaffen hat. Dabei sollte der Film endlich auch rechtlich als eine eigene Kunstgattung, nicht nur wie meist in der bürgerlichen Lehre als „umgesetztes Sprachwerk“ anerkannt werden.

Das abgrenzbare Schaffen mehrerer Personen, das zu einem gemeinsamen Werk führt, welches ein unteilbares Ganzes darstellt, ist gesondert zu regeln. Es wird vorgeschlagen, das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinsam, also nicht mehr wie bisher nach Bruchteilen getrennt, zuzugestehen, selbst wenn sich die einzelnen Beiträge noch unterscheiden lassen. Das Verhältnis untereinander und die praktische Wahrnehmung ihrer Befugnisse sollten die Miturheber durch Übereinkunft regeln. Gelingt ihnen dies in Ausnahmefällen nicht, so sollte auf Antrag eines Miturhebers das Ministerium für Kultur eine Entscheidung über die Herausgabe oder Veröffentlichung treffen können. Werden dagegen selbständige Werke zu einem Werk verbunden, so sollten die Urheberrechte an

¹⁴ Mit dieser Fiktion soll jedoch kein „originäres“ Urheberrecht konstruiert werden. Das gleiche gilt für die anderen Fiktionen, die im folgenden erwähnt sind.

¹⁵ Böttcher in „Deutsche Filmkunst“ 1958, Heft 9, S. 275 11.; Münzer, Zu urheberrechtlichen Problemen auf dem Gebiet der Kunst, EuV 1958, Heft 9, S. 209 ff., und „Wer ist Urheber eines Films“ in „Deutsche Filmkunst“ 1959, Heft 1, S. 14.

¹⁶ Der Ablehnung eines Urheberrechtes in der Begründung des Urteils des Obersten Gerichts vom 17. Februar 1959 — 2 Zz 39/58 — (NJ 1959 S. 320) kann bereits nach geltendem Recht im Hinblick auf § 1 LUG und auch nach ziff. 4, 40 des Rahmenvertrages für Filmautoren vom 24. Oktober 1955 nicht gefolgt werden. Vgl. auch Püschel, Zu einigen Fragen des Filmurheberrechts, NJ 1959, S. 413.

¹³ vgl. Münzer, Urheber und Gesellschaft — Die Werke des Urhebers — Leistungsschutzrechte, EuV 1959, Heft 4, S. 76.